



Sachbearbeitung	AR/AE - Museum Die Einsteins		
Datum	15.06.2021		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Kultur	Sitzung am 09.07.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.07.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 258/21

Betreff: Neufassung der Satzung für das Museum „Die Einsteins“

Anlagen: 1

Antrag:

1. Die Satzung des Museums „Die Einsteins“ nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Bergmann, Ingo

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
AR, BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/D, ZSD/SB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Hintergrund

Am 8. Mai 2019 beschloss der Ulmer Gemeinderat einstimmig die Einrichtung eines Museums zu Albert Einstein und seiner Ulmer Familie (GD 053/19). Im Rahmen der Umsetzung wird die Stadt Ulm voraussichtlich einen BgA (Betrieb gewerblicher Art) begründen.

Die Stadt Ulm unterliegt der Körperschaftsteuer, soweit sie einen BgA unterhält (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i.V.m § 4 KStG). Dieser ist ggf. auch gewerbsteuerpflichtig.

BgA, die durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, genießen Steuervorteile. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat u.a. die Befreiung der Einnahmen im ideellen Bereich (z.B. Spenden und Zuschüsse) und den Zweckbetrieben (z.B. Eintrittsgelder für das Museum) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer zur Folge. Im ideellen Bereich fällt außerdem keine Umsatzsteuer an, im Zweckbetrieb findet - falls keine Steuerbefreiung vorliegt - der ermäßigte Umsatzsteuersatz i.H.v. 7% Anwendung. Außerdem fällt bei Zuwendungen an den steuerbegünstigten (gemeinnützigen) BgA keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG).

Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z.B. Museumsshop) unterliegen - soweit die Besteuerungsgrenze i.H. von 45.000 € jährlich überschritten wird - regulär der Besteuerung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer, ggf. Kapitalertragsteuer).

Nach den steuerlichen Vorschriften verfolgt ein BgA gemeinnützige Zwecke, wenn er nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit selbstlos fördert. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist folglich u.a. der Erlass einer Satzung.

In der Satzung muss u.a. zum Ausdruck kommen

- * dass der BgA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbstlos verfolgt, wobei diese im Einzelnen aufzuführen sind
- * dass die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- * dass bei Auflösung des BgA das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

Unter diesen Vorgaben wurde ein Satzungsentwurf erarbeitet und im Dezember 2020 dem Finanzamt Ulm zur Prüfung vorgelegt. Das Finanzamt Ulm hat in einem Schreiben vom 15.03.2021 keine Beanstandungen festgestellt.